

ausgefertigt durch: Hr. Bauer, SG Abwasserentsorgung
Ausfertigungsdatum: 24.01.2023

Beschluss

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.: **SR 478/40/2023**

Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis: 19 von 23

Tischvorlage: ja/**nein**
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür	dagegen	Enthaltungen	Befangenheit
19	0	0	0

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 23.01.2023

Beschlussgegenstand

Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg (AbWS)

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

die 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurfes.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) **keine** einmalige periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme
Produkt
Sachkonto

Begründung/Sachverhalt:

Das Sachgebiet Abwasserentsorgung der Stadtverwaltung Altenberg hat zusammen mit der Allevo Kommunalberatung GmbH die 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg (AbwS) ausgearbeitet.

Anlass dafür ist das Gerichtsurteil des Sächsischen Obergerichtes Bautzen vom 08.07.2019 mit dem Aktenzeichen 16 A 101/16. In diesem Urteilte das Gericht, dass keine Abwassergrundgebühren für **anschließbare** Grundstücke erhoben werden dürfen. Somit müssen die Grundstücke dabei tatsächlich an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sein, sodass dafür eine Abwassergrundgebühr erhoben werden darf.

Der bisherige Wortlaut des § 23 I. Abs. 1 AbwS ist wie folgt:

„Neben der Abwasserverbrauchsgebühr nach § 22 wird für baulich oder gewerblich genutzte und an die öffentlichen Abwasseranlagen **anschließbare** Grundstücke eine Abwassergrundgebühr erhoben“.

Dies steht demnach nicht mehr im Einklang mit der o.g. Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes.

Aus diesem Grund wurde der § 23 I. Abs. 1 AbwS wie folgt neu gefasst:

„Neben der Abwasserverbrauchsgebühr nach § 22 Absatz 2 wird für an die öffentliche Abwasseranlage **angeschlossenen** Grundstücke eine Abwassergrundgebühr erhoben“.

Diese neu gefasste Formulierung steht demnach wieder im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes.

Des Weiteren hat dieses ebenfalls darüber geurteilt, dass keine Abwassergrundgebühren für Wohneinheiten erhoben werden dürfen, wenn diese ihrer Beschaffenheit nach aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden dürfen und dabei tatsächlich kein Abwasser mehr in die öffentlichen Einrichtungen einleiten. Dies ist der Fall, wenn von einem Objekt eine konkrete Gesundheitsgefahr (z.B. Einsturzgefahr) ausgeht.

Aus diesem Grund wurde der § 23 I. Abs. 2 Nr. 5 AbwS neugefasst bzw. wie folgt ergänzt:

„Die zeitweise oder dauerhafte Nichtnutzung einer zu Wohn-, Industrie- bzw. Gewerbebezwecken bestimmten Wohneinheit (Leerstand) verhindert das Entstehen der Grundgebühr nicht, **es sei denn, die Wohneinheit darf wegen ihrer Beschaffenheit aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden und es wird tatsächlich kein Abwasser in die öffentliche Einrichtung eingeleitet. Der Gebührenschuldner hat Beginn und Ende des rechtlichen Nutzungshindernisses der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenfreiheit beginnt und endet mit dem auf den Mitteilungseingang folgenden Monat. Das gleiche gilt, wenn die Stadt auf anderem Wege vom Eintritt oder Ende des Nutzungshindernisses Kenntnis erhält.**“

Diese Ergänzung wäre aus rechtlichen Gründen nicht notwendig, dient aber für alle Seiten der Transparenz und Klarheit bei der Sachbearbeitung, da das o.g. Gerichtsurteil bei der Anwendung der Satzung immer mit zu beachten ist.

Zuletzt wurden die §§ 22 und 28 AbwS neu gefasst, um eine bessere Lesbarkeit sowie Verständlichkeit für die Allgemeinheit zu ermöglichen.

Anlagen zur Beschlussfassung:

- Satzungsentwurf der 2. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Altenberg (AbwS)
- Auszug aus dem Gerichtsurteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes mit dem Aktenzeichen 16 A 101/16

Abstimmung erfolgte mit:

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung):

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Verteiler für Vorlage:

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Ortsvorsteher
Sachgebiet Abwasserentsorgung

Verteiler für Beschlüsse:

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Ortsvorsteher
Sachgebiet Abwasserentsorgung


Wiesenberg
Bürgermeister



